



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 19. Mai 2026

Der Markt Eckental erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus dem/der berufsmäßigen ersten Bürgermeister/in und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Ferienausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderates.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 a) bis c) genannten Ausschüssen führt der/die erste Bürgermeister/in. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes und diesem Ausschuss angehörendes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung eine Aufwandsentschädigung von jährlich 420,-- € sowie ein Sitzungsgeld von 48,80 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses.

Ab dem 01.05.2026 wird dieser Entschädigungsbetrag in Höhe von 48,80 € wie folgt fortgeschrieben: Einheitliche Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B gelten mit gleichem Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Sitzungsgelder (außer für Fraktionssitzungen).

Für die Teilnahme an bis zu 15 Fraktionssitzungen im Jahr erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder 30,-- € je Sitzung. Ferner erhält jede Fraktion 15,-- € pro Mitglied und Monat.

- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,-- € für die 1. angefangene Stunde Sitzungsdauer und für je weitere angefangene halbe Stunde Sitzungsdauer 15,-- € Pauschalentschädigung für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung nach Satz 2. Die Pauschalentschädigungen nach Abs. 3 entfallen für Marktgemeinderats- und Ausschusssitzungen, die in der Zeit nach 18:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze (2) bis (4) gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4
Erster/Erste Bürgermeister/in

Der/die Erste Bürgermeister/in ist Beamter/in auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

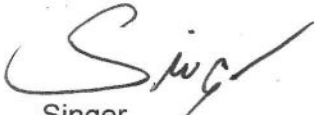
Der/Die zweite und der/die dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 25. Mai 2020 außer Kraft.

Eckental, 19. Mai 2026

Markt Eckental


Singer
Erster Bürgermeister

